Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

63

Ansgegeben Danzig, ben 26. Oftober

1932

	Berordnung zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen vom 27. 11. 1931 (G. Bl. S. 899) zur Berordnung über die Erhebung eines Rotzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer. Berordnung zur Abänderung der Berordnung betressend Einheitsgewicht von Vackwaren Berordnung über die Verkündung der am 23. 10. 1930 in heitsgewicht von Vackwaren Seeschissantsstäugusse und über bewannte nicht auf ihrem Liefabon abeschlossenen Absommen über	G.	726
THE	Seeschiffahrtssignale und über bemannte nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe	S. '	726

Berordnung

Mänderung der Durchführungsbestimmungen vom 27. 11. 1931 (G. Bl. S. 899) zur Verordnung ide Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen= und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1934 (G. Bl. 34) in der Fassung der Verordnungen vom 27. 11. 1931 (G. Bl. S. 898) und vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 406).

Bom 14. 10. 1932.

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zur Berordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einstellen Karperschaftssteuer vom 27. 11. 1931 (G. Bl. S. 899) in der geltenden Fassung werden iblgt geändert:

a) Art. XIII Abs. 2 Buchst. b) wird gestrichen.

b) In Art. XIV Abs. 1 wird folgender Satz neu eingefügt: "Soweit der Arbeitslohn der Festbesoldetensteuer unterliegt, ist er für die Berechnung des Notzuschlags um die Festbesoldetensteuer zu kürzen."

c) Art. XV enthält folgenden Wortlaut:

"Artifel XV

Die Höhe des Notzuschlags ergibt sich aus den im Staatsanzeiger 1931, Teil I auf S. 358 und Staatsanzeiger 1932, Teil I auf S. 244 ff. abgedruckten Tabellen."

d) Art. XVIII erhält folgende Fassung:

"Artifel XVIII

Ab 1. Juli 1932 sind als auf den Notzuschlag und die Arbeitslosenhilfe entfallend von dem Aufkommen aus der Lohnsteuer 24 %

, ,, ,, ,, veranlagt. Einf.=Steuer . 25 % ,, ,, ,, ,, Rörperschaftssteuer . . 15 %

vorweg für den Staat auszuscheiden. Der Rest wird nach den Vorschriften des § 90 des Einkommensteuergesetes zwischen Staat und Gemeinden aufgeteilt."

\$ 2

die Berordnung tritt rüdwirkend mit dem 1. Juli 1932 mit der Maßgabe in Kraft, daß der dem Steuerabzug unterliegenden Personen nach den neuen Borschriften erstmalig von Juli 1932 gezahlten Löhnen und Gehältern einzubehalten ist.

lanzig, den 14. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig Dr. Wiercinsti=Reiser Dr. Hoppenrath A minesule A

Verordnung

jur Abanderung ber Berordnung betreffend Einheitsgewicht von Badwaren vom 31. 10. 1931 (G. Bl. S. 781).

Wom 20, 10, 1932.

Einziger Paragraph

Der § 4 ber Berordnung betreffend Ginheitsgewicht von Badwaren wird mit sofortiger Wirtun aufgehoben.

Danzig, ben 20. Oftober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig Dr. Ziehm Dr.=Ing. Althoff

140

Berordnung

über die Bertundung der am 23. 10. 1930 in Liffabon abgeschloffenen internationalen Abtommen übe Seefdiffahrtssignale und über bemannte nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe.

Bom 13. 10. 1932.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 21. 9. 1922 (G. BI. S. 444) in der Fassung des Art. des Gesetzes vom 16. 3. 1932 (G. BI. S. 148) werden die am 23. 10. 1930 in Lissabon geschlossen internationalen Abkommen über Seeschiffahrtssignale und über bemannte nicht auf ihrem Liegeor befindliche Feuerschiffe nachstehend mit Gesetzestraft verfündet.

Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berfündung in Kraft.

Die Abkommen treten für die Freie Stadt Danzig gemäß Artikel 7 des ersten und Artikel des zweiten Abkommens am 90. Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde beim Generalle. fretär des Bölkerbundes in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesethlatt für die Freie Stad Danzig bekanntzugeben.

Danzig, den 13. Oftober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Dangig Dr. Wiercinsti= Reiser Dr.= Ing. Althoff

Abtommen über Seefchiffahrtfignale.

Die vertragschließenden Regierungen, vertreten durch die Unterzeichneten, haben beschlossen, bo stimmte Arten von Seeschiffahrtsignalen zu vereinheitlichen, und sind über die folgenden Bestimmunde gen übereingekommen:

Artifel 1

In allen Fällen, in welchen auf Beranlassung der in den Gebieten der vertragschließenden Regie rungen zuständigen Behörden den Seefahrern vermittels sichtbarer Signale Anweisungen oder Mark nungen gegeben werden, die Gegenstand der beigefügten Vorschriften sind, verpflichtet sich jede diese Regierungen, daß von den genannten Behörden zu diesem Zwed nur Magnahmen gemäß den Bengen stimmungen der vorgenannten Vorschriften getroffen werden. Die hierzu notwendigen Ausführungsmaß nahmen sollen innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens getroffer

Artifel 2

Bon den Bestimmungen der beigefügten Vorschriften kann nur abgewichen werden in Fällen, W sie infolge der Oertlichkeit oder besonderer Berhältnisse nicht billigerweise angewendet werden können warhöllt besonders wo ihre Anwendung die Schiffahrt gefährden könnte oder wo die Rosten außer Berhalt nis zu dem beteiligten Verkehr stehen. Solche Abweichungen von den Vorschriften sollten ferner l sehr eingeschränkt werden, wie es angesichts der Sachlage möglich ist. Die Seefahrer sollten über die Abweichungen gebührend unterrichtet werden. Es wären, soweit möglich, alle Maßnahmen zu treffen um in solchen Fällen jede Rermechistung wir um in solchen Fällen jede Verwechselung mit den anderen in den Vorschriften vorgesehenen Signale

eigno@idat Artifel 3 Das vorliegende Abkommen darf nicht so aufgefaßt werden, als ändere es in irgendeiner Weilt beitehende Rechtslage in den partie die bestehende Rechtslage in den verschiedenen Ländern hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Gesche fahrern und den mit der Signalgebung beauftragten Behörden.

Artifel 4

norliegende Abkommen, bessen englischer und frangosischer Wortlaut in gleicher Beise maßsind, trägt das Datum des heutigen Tages. Bis einschließlich 30. April 1931 kann es im Namen Regierung unterzeichnet werden, die auf der Konferenz, die das vorliegende Abkommen ausgear= hat, vertreten oder dazu eingeladen war.

ofortiger Wirtung unnahme des vorliegenden Abkommens seitens einer Regierung kann erfolgen durch ein= Unterzeichnung, falls diese nicht unter dem Borbehalte der Ratifikation geschieht, durch Ratifika= der durch Beitritt. Die Ratifikationsurkunden werden dem Generalsekretär des Bölkerbundes überwelcher ihren Eingang den beteiligten Regierungen mitteilen wird.

dis Datum des Infrafttretens des Abkommens ist der 90. Tag nach der Annahme des Abms durch fünf Regierungen.

Artifel 6

Abkommen übe dom 1. Mai 1931 ab kann im Namen jeder in Artikel 4 bezeichneten Regierung der Beitritt Feuerschiffe. m vorliegenden Abkommen erklärt werden.

> De Beitrittsurkunden werden dem Generalsekretär des Bölkerbundes übermittelt, der ihren Einden beteiligten Regierungen mitteilen wird.

> > Artifel 7

f ihrem Liegeorde Unterzeichnung, jede Ratifikation und jeder Beitritt nach dem Inkrafttreten des Abkommens Artifel 5 wird am 90. Tage nach dem Datum der Unterzeichnung oder des Eingangs der lationsurtunde oder der Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Bölkerbundes wirksam.

Artifel 8

beim Generalse vorliegende Abkommen kann von jeder vertragschließenden Regierung nach einem Zeitraum die Freie Stad wen Jahren von dem Datum ab, an dem es für diese Regierung in Kraft trat, gekündigt wer-Die Kündigung soll durch eine an den Generalsekretär des Bölkerbundes gerichtete schriftliche Erbewirkt werden; dieser benachrichtigt alle im Artikel 4 bezeichneten Regierungen. Solche Ründi= wird ein Jahr nach dem Datum ihres Eingangs beim Generalsekretär des Bölkerbundes wirkd gilt nur für die Regierung, von welcher sie bewirkt worden ist.

Willauf jedes Zeitraumes von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Ab-415 kann jede vertragschließende Regierung seine Nachprüfung fordern.

Artifel 9

beschlossen, beide vertragschließende Regierung kann im Augenblick der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder den Bestimmundetitts erklären, daß sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für irgend-Rolonien, Schutgebiete oder solche Gebiete übernimmt, die ihrer Oberhoheit oder ihrem Manderstehen. In diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für die diese

ließenden Regie ing abgegeben worden ist. igen oder Mar ede vertragschließende Regierung kann in der Folge jederzeit dem Generalsekretär des Völkerbunfich jede diese teilen, daß sie dieses Abkommen auf irgendeinen Teil der Gebiete für anwendbar erklären will, gemäß den Bo Genstand der im vorigen Absatz vorgesehenen Erklärung waren. In diesem Falle wird das usführungsmaß men neunzig Tage nach Eingang der Mitteilung bei dem Generalsekretär des Bölkerbundes imens getroffer Gebiete anwendbar, die in der Mitteilung genannt sind.

De vertragschließende Regierung kann entweder bei Ablauf einer Frist von sieben Jahren nach Dorigen Absat vorgesehenen Mitteilung oder bei der in Artikel 8 vorgesehenen Kündigung erdaß dieses Abkommen auf irgendwelche Kolonien, Schutgebiete oder solche Gebiete, die ihrer Geit oder ihrem Mandat unterstehen, nicht mehr anwendbar sein soll. In diesem Falle hört wendbarkeit des Abkommens auf die in der genannten Erklärung aufgeführten Gebiete ein Jahr tingang dieser Erklärung bei dem Generalsekretar des Bölkerbundes auf. Wird eine solche nicht abgegeben, so hat die in Artikel 8 vorgesehene Kündigung keinerlei Wirkung in bezug men zu treffen in diesem Artikel erwähnten Gebiete.

Artifel 10

de vertrasschließende Regierung kann die Annahme des vorliegenden Abkommens von der Beeiner oder mehrerer der im Artikel 4 bezeichneten Regierungen abhängig machen.

Artifel 11 vertragschließende Regierung kann im Augenblick der Unterzeichnung, der Ratifizierung Beitritts erklären, daß die im Artikel 1 erwähnte Verpflichtung so aufgefaßt werden soll,

1 und Artikel

assung des Art. ibon geschlossene

außer Berhalt Ilten ferner 1 Iten über die jenen Signale

endeiner Wei schen den Gee daß sie die Regierung nur an die Bestimmungen dieses oder jenes namentlich bezeichneten Abschnittes der beigefügten Borschriften bindet. In diesem Falle kann die Regierung sich auf die von den anderen vertrasschließenden Regierungen unterschriebene Berpflichtung nur in bezug auf den oder die Abschnitte berufen, beren Berpflichtungen fie felbst auf sich genommen hat.

Artifel 12

Das vorliegende Abkommen soll von dem Generalsekretär des Bölkerbundes unter dem Datum seines Infrafttretens eingetragen werden.

Urtundlich delfen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Lissabon am 23. Oktober 1930 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Bölkerbundssetretariats niedergelegt bleibt; beglaubigte Abschriften werden allen im Artikel 4 bezeich neten Regierungen zugestellt.

Deutschland	Gustav Mener	Griechenland	D.Rasi=Rotsicas
	Unter Vorbehalt der Ratifikation.		Unter Vorbehalt der Ratifikation
Belgien	F. Urbain	Monaco	Comte C. J. S. de Bobone
	Unter Borbehalt der Ratifikation.		Unter Vorbehalt der Ratifitation
Cuba	Arturo Lonnag bel Castillo	Niederlande	
	Unter Borbehalt der Ratifikation.	Trille	Unter Vorbehalt der Ratifikation
Spanien	José Herbella		Diese Unterschrift gilt nicht für Ri
sod-Seption	Rafaël Estrada		derländisch = Ostindien, Surinam un
	Unter Vorbehalt ber Ratififation.		Curacao.
Estland			Langeler
Citiano	I. Gutman		Unter Vorbehalt der Ratifikation
	Unter Vorbehalt ber Ratififation.		und mit der Maßgabe, daß die
Finnland	Sakari Tainio		Unterschrift der Niederländischen Re
	Unter Borbehalt der Ratifikation.		gierung keinerlei Verpflichtungen i
Frankreich)	P. S. Watier		bezug auf die niederländischen Rolo
	Unter Borbehalt ber Ratifikation.		nialgebiete in Ost= und Westindien
Marotto	A. de Rouville		auferlegt.
***************************************	Unter Borbehalt der Ratifikation.	Portugal	Ernesto de Basconcellos
Tunis	A. de Rouville		Manoel Norton
		Schweden	Erif Sägg
	Unter Vorbehalt der Ratifikation.		Unter Vorbehalt der Ratifisation
	Marketten Inc		SERVICE THE RESERVE TO SERVE THE RESERVE TO SERVE THE RESERVE TO SERVE THE RESERVE THE RESERVE THE RESERVE TO SERVE THE RESERVE THE RESERV

Borichriften über gemiffe Arten von Seefchiffahrtfignalen Abidnitt I - Ortliche Sturmwarnungsfignale

hen 3

6

(6

6

3

A. Windrichtung

Die Signale find:

1. Sturm aus NW

am Tage: Ein Regel, Spike aufwärts; bei Nacht: Zwei rote Lichter übereinander.

2. Sturm aus SW

am Tage: Ein Regel, Spike abwärts; bei Racht: Zwei weiße Lichter übereinander.

3. Sturm aus NO

am Tage: Zwei Regel übereinander, Spiken aufwärts; bei Racht: Ein rotes über einem weißen Licht.

4. Sturm aus SO

am Tage: Zwei Regel übereinander, Spiken abwärts; bei Nacht: Ein weißes über einem roten Licht.

B. Warnung vor Schlechtwetter, Orfan und ftarfem Sturm Die Signale find:

1. Schlechtwetterwarnung

am Tage: Ein schwarzer Ball;

bei Nacht: Ein rotes Licht im Topp des Mastes.

2. Warnung für Orfan oder starken Sturm

am Tage: Zwei schwarze Bälle übereinander;

bei Nacht: Zwei rote Lichter nebeneinander im Topp des Mastes.

Sobald die wahrscheinliche Windrichtung vorausgesagt werden kann, kann an Stelle des Signals mter B das entsprechende Signal unter A oder es können auch beide Signale gleichzeitig gezeigt Morfealphabet ober bem Internationalien

do und alle C. Anderung der Windrichtung Malland and enlagnie sid ome

Die Signale sind:

ittes

Deren

mitte

atum

t.

) des

ezeich=

te

ifitation

B die

hen Re

ngen i

1 Rolo

eftindien

fifation

20

1. Rechtsbrehender Wind (im Uhrzeigersinne):

Eine schwarze Flagge oder ein schwarzer Inlinder.

2. Linksdrehender Wind (im umgekehrten Uhrzeigersinne):

Zwei schwarze Flaggen übereinander oder zwei schwarze Inlinder übereinander.

Cignole sugelaffen.

Das Signal für die Anderung der Windrichtung wird seitlich des Windrichtungssignals gezeigt. Der fikation alrechte Abstand zwischen zwei Tagessignalkörpern soll nicht geringer sein als die größte Abmessung mes derselben.

fifation Sentrecht angeordnete Lichter mussen wenigstens 2 m. (6 Fuß) voneinander entfernt sein.

ten Die Anwendung der porstehend beschriebenen Signale schließt nicht die Anwendung anderer fikatiorignale aus, die notwendig werden können, insbesondere von Taifunsignalen von der Art, wie sie für Niem dem Zi-Ra-Wei-Observatorium in Zusammenarbeit mit der Schiffahrtsabteilung der chinesischen am unkezollverwaltung vorbereitet werden.

Abschnitt II — Gezeiten= und Wasserstandssignale : and led

A. Gezeitenbewegung Mall nie usteurad

1. Fallendes Wasser wird angezeigt:

bei Tage: Durch einen sehr spiken Regel, Spike abwärts;

bei Nacht: Durch ein weißes Licht über einem grünen Licht.

2. Steigendes Wasser wird angezeigt:

bei Tage: Durch einen sehr spiken Regel, Spike aufwärts;

bei Nacht: Durch ein grünes Licht über einem weißen Licht.

Die Höhe des Regels soll das Dreifache des Durchmessers der Grundfläche nicht unterschreiten. ausgelchloffen ill. Der Abstand zweichen

man allen B. Wasserstände de neleman eine i innen pod na den

Wenn in den Seehandbüchern nicht anders angegeben, soll sich der Wasserstand auf Kartennull be-

Die Einheiten sollen in den Ländern, die das metrische Snstem anwenden, 2 dm betragen, in den tigen Ländern 1 engl. Fuß.

Ein Wasserstand von einer Einheit (2 dm oder 1 Fuß) soll angezeigt werden:

bei Tage: durch einen Regel, Spike abwärts, oder durch einen Ball;

bei Nacht: durch ein grünes oder ein weißes Licht.

Ein Wasserstand von fünf Einheiten (1 m oder 5 Fuß) soll angezeigt werden:

bei Tage: durch einen anlindrischen Signalkörper;

bei Nacht: durch ein rotes Licht.

Ein Wasserstand von fünfundzwanzig Einheiten (5 m oder 25 Fuß) soll angezeigt werden:

bei Tage: burch einen Ball;

bei Nacht: durch ein weißes Licht.

Falls notwendig, soll ein Wasserstand von einer halben Einheit (1 dm oder 1/2 Fuß) angezeigt aden:

bei Tage: durch einen Inlinder; die bei angen angen und der bei der gest der

bei Nacht: durch ein rotes Licht.

Diese Signale sollen in folgender Weise gezeigt werden:

Die Regel oder Bälle, die die Einheiten anzeigen, sollen in einer oder zwei sentrechten

Reihen angeordnet werden. Die zulindrischen Signalförper, die die Teile der Einheiten anzeigen, sollen entweder in derselben senkrechten Reihe mit den Einheiten, und zwar unter diesen oder links von der Einheitenreihe angeordnet werden.

Die Inlinder, die je fünf Ginheiten anzeigen, sollen in einer fentrechten Reihe rechts von der oder den Einheitenreihen angeordnet werden.

Die Balle, die je fünfundzwanzig Einheiten anzeigen, sollen in einer senkrechten Reihe am weitesten rechts angeordnet werden.

Links und rechts sollen vom Standpunkt des einkommenden Seefahrers gerechnet werden. Das gleiche gilt für die Nachtsignale.

Die Anzeige der Gezeiten und Wasserstände durch Semaphor oder durch optische Signale nach dem Morsealphabet oder dem Internationalen Signalbuch oder durch Funktelegraphie oder ztelephonie und die Anzeige der Wasserstände durch Zahlen sind neben oder an Stelle der vorstehend beschriebenen Signale zugelassen.

Abidnitt III — Signale für Schiffsbewegungen an den Ginfahrten von Safen und Fahrwaffern

A. In ernsten Notfällen

Der Fall, daß die Einfahrt in ernsten Notfällen unbedingt verboten ist, wird angezeigt:

bei Tage: durch drei Bälle übereinander;

bei Racht: burch drei rote Lichter übereinander.

B. Unter gewöhnlichen Umftanben

1. "Einfahrt verboten" wird angezeigt:

bei Tage: durch einen Regel, Spitze aufwärts, zwischen zwei Bällen, senkrecht überein ander;

bei Nacht: durch ein weißes Licht zwischen zwei roten Lichtern, senkrecht übereinander.

2. "Ein= und Ausfahrt verboten" wird angezeigt:

bei Tage: durch einen Regel, Spike aufwärts, darüber ein Regel, Spike abwärts, und darunter ein Ball:

bei Nacht: durch ein weißes Licht, darüber ein grünes Licht und darunter ein rotes Licht.

3. "Ausfahrt verboten" wird angezeigt:

bei Tage: durch einen Regel, Spike aufwärts, zwischen zwei Regeln, Spike abwärts, senkrecht übereinander:

bei Nacht: durch ein weißes Licht zwischen zwei grünen Lichtern, senkrecht übereinander.

Die Signale müssen so hoch gezeigt werden, daß eine Berwechslung mit anderen Hafensignalen ausgeschlossen ist. Der Abstand zwischen den Signalkörpern oder Lichtern muß so groß sein, daß sie noch an der Grenze ihres normalen Wirkungsbereichs ausgemacht werden können.

П

Abkommen über bemannte, nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe

Die vertragschließenden Regierungen, vertreten durch die Unterzeichneten, haben beschlossen, die Signale der bemannten, nicht auf ihrem Liegeort befindlichen Feuerschiffe zu vereinheitlichen und sind über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:

Artifel 1

Die vertrasschließenden Regierungen verpflichten sich, die Bestimmungen der beigefügten Botschrift über nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe in Anwendung zu bringen. Die hiersunotwendigen Ausführungsmaßnahmen sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vollegenden Abkommens getroffen werden.

Artitel 2

Das vorliegende Abkommen darf nicht so aufgefaßt werden, als ändere es in irgendeiner Meile bie bestehende Rechtslage in den verschiedenen Ländern hinsichtlich der Beziehungen zwischen den See fahrern und den mit dem Betrieb der Feuerschiffe beauftragten Behörden.

Artifel 3

Das vorliegende Abkommen, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maße gebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages. Bis einschließlich 30. April 1931 kann es im Namen jeder Regierung unterzeichnet werden, die auf der Konferenz, die das vorliegende Abkommen aus gearbeitet hat, vertreten oder dazu eingeladen war.

Artifel 4

Die Annahme des vorliegenden Abkommens seitens einer Regierung kann erfolgen durch einsache Unterzeichnung, falls diese nicht unter dem Borbehalte der Ratisikation geschieht, durch Ratisikation w durch Beitritt. Die Ratifikationsurkunden werden dem Generalsekretär des Bölkerbundes überwelcher ihren Eingang den beteiligten Regierungen mitteilen wird.

Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens ist der 90. Tag nach der Annahme des Ab-

Artitel 5

Bom 1. Mai 1931 ab kann im Namen jeder im Artikel 3 bezeichneten Regierung der Beitritt zu en vorliegenden Abkommen erklärt werden.

Die Beitrittsurkunden werden dem Generalsekretär des Bölkerbundes übermittelt, der ihren Einm den beteiligten Regierungen mitteilen wird.

Artifel 6

Jede Unterzeichnung, jede Ratifikation und jeder Beitritt nach dem Inkrafttreten des Abkommens mit Artikel 4 wird am 90. Tage nach dem Datum der Unterzeichnung oder des Eingangs der mittationsurkunde oder der Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Bölkerbundes wirksam.

Artifel 7

Das vorliegende Abkommen kann von jeder vertrasschließenden Regierung nach einem Zeitraum im 7 Jahren von dem Datum ab, an dem es für diese Regierung in Kraft trat, gekündigt werden. Kündigung soll durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete schriftliche Erklärung wirkt werden; dieser benachrichtigt alle im Artikel 3 bezeichneten Regierungen. Solche Kündigung dein Jahr nach dem Datum ihres Eingangs beim Generalsekretär des Völkerbundes wirksam und mit mur für die Regierung, von welcher sie bewirkt worden ist.

Bei Ablauf jedes Zeitraumes von 7 Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens ist jede vertragschließende Regierung seine Nachprüfung fordern.

Artifel 8

Jede vertragschließende Regierung kann im Augenblick der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder Beitritts erklären, daß sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für irgendset. Schukgebiete oder solche Gebiete übernimmt, die ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat akten. In diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für die diese diesen worden ist.

Jede vertragschließende Regierung kann in der Folge jederzeit dem Generalsekretär des Bölkers mitteilen, daß sie dieses Abkommen auf irgendeinem Teil der Gebiete für anwendbar ers will, die Gegenstand der im vorigen Absah vorgesehenen Erklärung waren. In diesem Falle das Abkommen neunzig Tage nach Eingang der Mitteilung bei dem Generalsekretär des Völkers

des auf die Gebiete anwendbar, die in der Mitteilung genannt sind.

Jebe vertragschließende Regierung kann entweder bei Ablauf einer Frist von sieben Iahren nach der norigen Absat vorgesehenen Mitteilung oder bei der im Artikel 7 vorgesehenen Kündigung erklären, dieses Abkommen auf irgendwelche Kolonien, Schutzgebiete oder solche Gebiete, die ihrer Oberstoder ihrem Mandat unterstehen, nicht mehr anwendbar sein soll. In diesem Falle hört die indbarkeit des Abkommens auf die in der genannten Erklärung aufgeführten Gebiete ein Iahr Eingang dieser Erklärung bei dem Generalsekretär des Bölkerbundes auf. Wird eine solche umg nicht abgegeben, so hat die im Artikel 7 vorgesehene Kündigung keinerlei Wirkung in bezug die in diesem Artikel erwähnten Gebiete.

Artikel 9

ie Iede vertragschließende Regierung kann die Annahme des vorliegenden Abkommens von der Bestung einiger oder mehrerer der im Artikel 3 bezeichneten Regierungen abhängig machen.

Artifel 10

das vorliegende Abkommen soll von dem Generalsekretär des Bölkerbundes unter dem Datum des Inkrafttretens eingetragen werden.

beschen zu Lissabon am 23. Oktober 1930 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des bundsekretariats niedergelegt bleibt; beglaubigte Abschriften werden allen im Artikel 3 bezeichsegierungen zugestellt.

Gustav Mener Belgien Unter Borbehalt der Ratifikation.

F. Urbain Unter Vorbehalt der Ratifikation.

	73	40	
Großbritann	ien und sed miertellerende med med	Finnland	Safari Tainio
Nordirland			Unter Vorbehalt der Ratifikation
sowie alle I		Frankreich	5. P. Watier
Britischen	Reiches,	Marotto	A. de Rouville
die nicht Ei		Tunis	A. de Rouville
glieder des bundes sin		Griechenland	D.Rasi=Rotsicas
bunoes jui	Ich erkläre, daß meine Unter-	Monaco	Comte C. J. S. de Bobone
ihren Ein-		Niederlande	B. van Braam van Bloten
	Schutgebiete, Gebiete unter Ober=		Diese Unterschrift gilt nicht für Nie
	hoheit oder Mandatsgebiete nicht gilt.	Pilitie	derländisch = Oftindien, Gurinam un
Indien	John Baldwin		Curação.
Shotell and annupi	Ich erkläre, daß meine Unter=		Langeler dies pleifing some
Ham.	schrift für keinen der Indischen	iseculārung beir	Mit der Maßgabe, daß diese Un
	Staaten unter britischer Ober-		terschrift der Niederländischen Regierung keinerlei Verpflichtungen i
	hoheit gilt.	non icher nerf	bezug auf die niederländischen Ko
igt werben	Edward Seadlam		Ionialgebiete in Ost- und West
Cuba	Arturo Lonnaz del Castillo		indien auferlegt.
Spanien.	Unter Vorbehalt der Ratifikation.	Portugal	Ernesto de Basconcellos
- Chameling in	Rafaël Estrada		Manoel Norton
Estland	I. Gutman	Schweden	Erif Sägg
	Unter Vorbehalt der Ratifikation.	on alsomost, i n	Unter Vorbehalt der Ratifikation

Boridriften über bemannte, nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe

1. Wenn ein Feuerschiff nicht auf seinem Liegeort ist, sei es daß es vertrieben ist, sei es daß es in Fahrt zu seinem Liegeort oder zu einem Hafen ist, gibt es seine ihm eigentümlichen Signale bei Nacht und bei Nebel nicht ab.

2. Ein vertriebenes Feuerschiff hist ein besonderes Signal, welches vorzugsweise sein soll: bei Tag: zwei große schwarze Bälle, einer vorn und einer achtern,

bei Nacht: zwei rote Lichter, eines vorn und eines achtern.

Ferner holt es seine ihm eigentümlichen Toppzeichen nieder, wenn dieses möglich ist.

Wenn die Umstände den Gebrauch der im ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen erwähnten Signale nicht gestatten oder wenn diese schon als normale Kennzeichen des Feuerschiffs angewendet werden, benutzt man rote Flaggen anstatt der schwarzen Bälle.

3. Außerdem zeigt ein vertriebenes Feuerschiff als weitere Vorsichtsmaßnahme

a) bei Tage: ein Flaggensignal, das bedeutet: "Ich bin nicht auf meinem richtigen Liegeort", nach den Borschriften des Internationalen Signalbuches.

b) bei Racht: mindestens jede Viertelstunde gleichzeitig zwei Flackerfeuer, das eine rot, das andere weiß.

Wenn die Umstände den Gebrauch der Flackerfeuer nicht gestatten, ist gleichzeitig ein rotes und ein weißes Licht zu zeigen.

4. Ein in Fahrt befindliches Feuerschiff muß dieselben Lichter führen und dieselben Schallsignale geben wie andere in Fahrt befindliche Schiffe und, wenn es mit Selbstantrieb fährt, bei Tage das in Iffer 2 vorgesehene Signal heißen.

Ш

Empfehlungen für die Rennungen der Leuchtfeuer und für die Funkseuer

A. Kennungen der Leuchtseuer Die vorliegenden Empfehlungen haben den Zweck, die Einrichtung neuer Feuer oder die Berbesserung bestehender Feuer durch geeignete Berteilung der nuthbaren Kennungen zweckmäßig und einheitlich zu gestalten.

Sie dürfen nicht so aufgefaßt werden, als wollten sie auf diesem Gebiet zwingende Borschriften geben oder in turzer Frist zu Anderungen an solchen bestehenden Anlagen nötigen, die diesen Borschriften nicht entsprechen.

1. Der Zwischenraum von Feuern oder Gruppen von Feuern derselben Kennung soll so groß genommen werden, wie es die Dichte der Küstenbeseuerung gestattet und wie es in jedem Lande die besonderen Berhältnisse, insbesondere die verschiedenen Ansahrtswinkel zur Küste, erfordern.

- a) Für die Rennungen der Hauptansegelungsseuer wird vorzugsweise die nachstehende Reihensfolge empfohlen:
 - 1. weiße Blige in Gruppen zu zweien,
 - 2. einzelne weiße Blike.

ion.

Un=

Re=

in

Ro=

- 3. weiße Blige in Gruppen zu dreien oder vieren,
- 4. weiße Blige in Gruppen zu fünfen,
- 5. eine Gruppe von weißen Bligen, abwechselnd mit einem einzelnen weißen Blig,
- 6. weiße Blige in Gruppen zu sechsen,
- 7. eine Gruppe von weißen Bligen, abwechselnd mit einer anderen, von der ersteren verschiedenen Gruppe von weißen Bligen.
- Mie b) Für Leuchtfeuer von geringerer Bedeutung, wo die Verwendung von weißen Bliten dazu führen kann, Verwechslungen mit den Kennungen von benachbarten Hauptansegelungsfeuern herbeizuführen, werden die folgenden Kennungen vorzugsweise in nachstehender Reihenfolge empfohlen:
 - rote Blike, die nach einer der für die weißen Blike oben angegebenen Zusammensstellungen gruppiert sein können,
 - ein weißes unterbrochenes Feuer, dessen Kennung so einfach sein soll, wie es den Umständen nach möglich ist.
 - c) Bei Feuern von geringerer Bedeutung kann es vorteilhaft sein, die Schnellblikkennung zu verwenden, d. h. mindestens 40 Lichterscheinungen in einer Minute.
 - d) Es wird empfohlen, bei den vorstehend unter a und b erwähnten Leuchtseuern in Zutunft teine Festseuer mit Blitzen und keine Feuer mit verschiedenfarbigen Blitzen, da sie wesentlich verschiedene Tragweite haben, mehr zu verwenden; es ist wünschenswert, solche Feuer allmählich umzubauen.
 - e) In Häfen von einer gewissen Bedeutung ist es erwünscht, den Gebrauch von weißen Festseuern zu vermeiden.
 - h Für die Anordnung eines Richtfeuers, für welches eine große nutbare Breite nötig ist, besonders wegen etwaiger Nachbarschaft anderer Feuer oder des Vorhandenseins mehrerer Richtfeuer im selben Seegebiet, ist es durchaus erwünscht, ein Zusammenarbeiten von Feuern mit zu kurzen Lichterscheinungen zu vermeiden, wenn dies dazu führen sollte, daß beide Feuer während verhältnismäßig zu langer Zeiträume nicht gleichzeitig sichtbar sind. Der Gebrauch von Schnellblitzeuern ist jedoch zulässig.
- Bei der Errichtung von Luftfahrtfeuern ist es ratsam, gegenseitige Störungen und die Gestellt der Berwechstung mit Seefeuern zu vermeiden.

B. Funtfeuer

- Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Umstände Funkin der ganzen Welt an allen Punkten zu errichten, wo sie der Seeschiffahrt nühlich sein können.
- Die Ausstattung der Funkseuer an den Rüsten und auf Feuerschiffen soll den nachstehenden, aus bahrung gewonnenen Anforderungen genügen:
- a) Die Verfahren, die gestatten, die Funkseuer von Bord der Schiffe aus zu peilen, werden als die besten angesehen.
- b) Diese Verfahren sollen, soweit möglich, einfach genug sein, um eine unmittelbare Benutzung durch den Seefahrer selbst zu ermöglichen.
- () Um jede Verwirrung zu vermeiden, soll bei den Funkseuern ein Abstand von 1,25 v. H. (oder weniger, wenn das möglich erscheint) von den Grenzen des ihnen zugeteilten Bandes innegehalten werden.
 - Andererseits soll das den Funkseuern vorbehaltene Wellenband, zur Zeit von 285 bis
- 315 Kilocykel, von den anderen Funkstellen nicht benutzt werden.

 d) Die Sendungen benachbarter Funkseuer sollen auf hinreichend verschiedenen Wellenlängen absgegeben werden, um gegenseitige Störungen zu vermeiden, und sollen in bezug auf ihre Kenstungen, ihre Sendedauer und ihre Sendezeiten unter strenger Beobachtung gehalten werden.
- Die Stärke der Funkseuer soll nicht größer sein, als es für ihren Zweck unbedingt notwendig ist, was im besonderen von der Entsernung der benachbarten Sender (ob im selben Lande gelegen oder nicht) abhängt, wobei genügende Rücksicht zu nehmen ist auf den Unterschied an Sendeskärke bei den Sendungen bei sichtigem Wetter und denen bei Nebel.

f) Die Dauer sedes Zeitraums fortlaufender Signalgebung muß genügend sein, um eine leichte Erkennbarkeit des Senders zu sichern (mindestens eine Minute).

Andererseits soll die Dauer jeder Sendegruppe und die Gesamtsendezeit derart geregelt sein, daß sie nicht die für die Bedürfnisse der Schiffahrt unbedingt notwendige Mindestzeit überschreiten.

III. Um die Anwendung der vorstehenden Richtlinien zu erleichtern, werden örtliche Bereinsbarungen zwischen den beteiligten Regierungen oder Behörden empsohlen, um die Sendeart der Funtsfeuer und im besonderen ihre Sendezeiten zu regeln.

IV. Es ist wünschenswert, daß die maßgebenden Behörden der verschiedenen Länder prüfen, welche Rennungen für den besonderen Zweck der Funkfeuer am besten geeignet sind, und daß sie die Ergebnisse dieser Prüfung einander mitteilen.

V. Obwohl eine große Jahl von Empfangsgeräten auf Schiffen zur Zeit nicht geeignet ist, ungedämpfte Wellen zu peilen, erscheint es wünschenswert, die Funkfeuer in Zukunft so auszurüsten, daß sie solche Wellen aussenden können.

Lissabon, ben 23. Ottober 1930.

	Gustav Mener		D. Rasi=Rotsicas
Vereinigte St	aaten	Indien	dalgam dan medimil
von Amerika	G. R. Butnam		Ich erkläre, daß meine Unter-
Belgien	F. Urbain		schrift für keinen der Indischen
Großbritanni	en und phase estadament d'anne		Staaten unter britischer Ober-
Nordirland			hoheit gilt.
sowie alle Te	eile des		Edward Headlam
Britischen!	Reiches,	Italien	Beriani, Bietro
die nicht Ein	nzelmit=	a. 175 Augustus 25.1	Dom. G. Biancheri
glieder des	Völker=		Aristide Luria
bundes sind:			Luigi Spalice
	John Baldwin	Japan	M. Sattori
Brasilien	F. Xavier da Costa		G. Chiba
China	L. Tweedie=Stodart	Marotto	A. de Rouville
_ 0 10 10 10 10	L. R. Carrel		
Cuba	Arturo Lonnaz del Castillo	Mexito	D. G. Barreda
Freie Stadt	Golffi	Monaco	Comte C. J. H. de Bobone
Danzig		Niederlande	P. van Braam van Bloten
Spanien	José Herbella	makismosa us	Langeler manning der der der
	Rafaël Estrada	Polen	Soliti
Estland	I. Gutman	Portugal	Ernesto de Vasconcellos
Finnland	Safari Tainio		Manoel Norton
Frankreich	S. P. Watier	Rumänien	A. M. Guranesco
The Carlo	A. de Rouville	Schweden	Erif Sägg
	3. Saillant	Tunis	A. de Rouville
			and the state of t